

Amtsblatt

Nummer 30
73. Jahrgang
Montag, 24. Juli 2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 7. Juli 2017 (Az. 00486/2017 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Carport und 3 offenen Stellplätzen auf dem Anwesen Regensburg, Mälzelweg 4, 4a, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3824/4.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung von zwei Doppelhaushälften mit einem Carport an der nordöstlichen Grundstücksgrenze und drei offenen Stellplätzen an der westlichen Grundstücksgrenze.

Durch die Baugenehmigung wird die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung (BSchV) zur Fällung von 7 Fichten und 1 Tanne ersetzt. Als Ersatz für die zu entfernenden Bäume sind entsprechend der Auflage in der Baugenehmigung 21 Bäume der II. Wuchsordnung zu pflanzen. Laut Baumbestandsplan sind als Neupflanzung 7 Bäume der II. und 1 Baum der I. Wuchsordnung sowie eine 19 Meter lange Vogelschutzhecke vorgesehen. Das Ersatzdefizit von 9 Bäumen der II. Wuchsordnung ist über eine Ausgleichszahlung auszugleichen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit

amtlichem Prüfvermerk vom 7. Juli 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informati-

onen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Juli 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 227-I, Nachfolgenutzung städtisches Fußballstadion und Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 227 Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona

Für ein Gebiet südlich der Prüfeninger Straße, westlich der Heitzerstraße, nördlich der Dechbettener Straße und östlich der Birkenstraße

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 227-I als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 17.07.2017

Stadt Regensburg

i.V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ehemaliges städtisches Fußballstadion an der Prüfeninger Straße

Für den Bereich südlich der Prüfeninger Straße, nördlich der Dechbettener Straße, westlich der Heitzerstraße und östlich der Lessingstraße

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat am 23.02.2017 die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Begründung) beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 17.05.2017 Az. ROP-SG34-4621.1-222-1-2 die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt

Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 17.07.2017

Stadt Regensburg

i.V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Satzung der Waisenhausstiftung Stadtamhof in Regensburg vom 24.05.2017

Präambel:

Die Knaben-Waisenhausstiftung Stadtamhof wurde laut Stiftungsbrief vom 5. Januar 1737 von Suffragan-Bischof Godefriedus von Simmern und dem Rat der Stadt Stadtamhof gegründet und mit Rescript der Regierung in Straubing vom 9. Juni 1738 genehmigt. Das Erträgnis aus dem Stiftungsvermögen bildet die einzige Einnahme. Stiftungsgemäß obliegt der Stiftung die Erziehung von in der Stadt Stadtamhof unterstützungswohnsitzberechtigten Waisenknaben bis zur Beendigung der Werktagsschulpflicht.

Die Mädchen-Waisenhausstiftung Stadtamhof wurde als Wohltätigkeitsstiftung von dem Domkapitular und vorm. Dompfarrer Hermann Wein zu Regensburg am 20. Oktober 1866 mit dem Betrage von 8200 fl. zum Zwecke der Einrichtung einer Erziehungsanstalt für arme katholische Waisenmädchen in Stadtamhof gegründet und ihr mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 17. März 1867 die landesherrliche Bestätigung erteilt. Gleich der Knaben-Waisenhausstiftung Stadtamhof hat auch diese Stiftung außer dem Erträgnis aus dem Stiftungsvermögen keine weiteren Einnahmen. Auch hier obliegt nach den Stiftungsbestimmungen die Erziehung von in Stadtamhof unterstützungsberechtigten Waisenmädchen bis zum Austritt aus der Werktagsschule.

In der Waisenhausstiftung wurden am 6.9.1962 und 18.1.1963 die „Knabenwaisenhausstiftung Stadtamhof bzw. die „Mädchenwaisenhausstiftung Stadtamhof“ zur Waisenhausstiftung Stadtamhof zusammengelegt.

§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Waisenhausstiftung Stadtamhof“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Jugendhilfe in Regensburg. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung, Unterstützung und Gewährleistung verbesserter Rahmenbedingungen für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Regensburg erfüllt mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie zur Selbständigkeit zu führen, sie für die Bewältigung von Lebensanforderungen zu stärken, für den Aufbau von sozialen Beziehungen einen tragfähigen Grund zu legen und sie bei der Suche nach Lebenssinn zu unterstützen. Hierbei ist es auch zulässig, die Herkunftsfamilien gezielt zu unterstützen, um so eine Fremdunterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu vermeiden. Die Mittel der Stiftung sollen vorzugsweise Projekten im Stadtteil Stadtamhof sowie Kindern und Jugendlichen des Stadtteiles Stadtamhof zugute kommen.
- (3) Die Leistungen der Stiftung dürfen nicht zur Einsparung von gesetzlichen Pflichtleistungen führen, sondern sollen diese in sinnvoller Weise ergänzen, um dadurch die Lebensumstände der betroffenen Kinder und Jugendlichen weiter zu verbessern.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die genaue Zusammensetzung des Stiftungsvermögens nach dem Stand vom 01.05.2017 ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

**§ 6
Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Regensburg verwaltet und vertreten.

die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§ 7
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß

**§ 8
Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Regensburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2001 (AMBl. Nr. 47 vom 19. November 2001) außer Kraft.

**§ 9
Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde.

Regensburg, 24.05.2017

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Satzung der Waisenhausstiftung Stadtamhof in Regensburg

Grundstockvermögen der Waisenhausstiftung Stadtamhof in Regensburg
(Stand 01.05.2017)

A. Grundstücksvermögen

a. bebaute Grundstücke

Nr.	Flur. Nr.	Kennung	Gemarkung	Bezeichnung	Größe in ha
1	3647/16	5313	Regensburg	Altdorferstr. 17	0,0359

b. unbebaute Grundstücke

Nr.	Flur. Nr.	Kennung	Gemarkung	Bezeichnung	Größe in ha
1	687	5320	Sallern		5,0900
	686	5320	Sallern		1,6500
2	900/90	5320	Sallern	Aussigerstr.	0,1158
3	1301/88	5217	Burgweinting		0,2784
4	243/18	5316	Reinhausen		1,4290
	243/23	5316	Reinhausen		0,0195
	247/8	5316	Reinhausen		0,1916
5	68		Grünthal II	Roither Berg	0,8618

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Brombeerweg Nord“ des Umlegungsgebietes (§ 69 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Brombeerweg Nord“ des Umlegungsgebietes „Keilberg 2“ auf Grund des Beschlusses vom 04. Juli 2017 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Brombeerweg Nord“ der Umlegung, der bereits überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst ein Gebiet, das von der hergestellten Keilberger Hauptstraße im Osten, dem hergestellten Himbeerweg im Westen und dem mit Ausnahme des südlichen Gehwegs und Grünstreifens hergestellten Brombeerweg im Süden begrenzt wird. Im Einzelnen befinden sich im vorgenannten Teilabschnitt die Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 1683/23 (Teilfläche Brombeerweg), 1687, 1687/1, 1687/2, 1687/3, 1687/4, 1687/5, 1687/6, 1688/2, 1688/3, 1688/6, 1688/7, 1688/8 (Teilfläche Himbeerweg), 1688/10, 1689/5 und 1693/4 (Teilfläche Keilberger Hauptstraße), Gmkg. Schwabelweis.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind

die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 31. Juli 1978 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Brombeerweg Nord“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Brombeerweg Nord“ im Umlegungsge-

biet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Umlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Brombeerweg Nord“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.064 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 05. Juli 2017

Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Mittwoch, den 26. Juli 2017 findet die 6. Aufsichtsratssitzung 2017 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tages-

ordnungspunkte, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:

- Bauprogramm – Sachstandsbericht

- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht

Regensburg, den 17.07.2017

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 6 „Metzgerweg/Weinbergstraße“ des Umlegungsgebietes (§ 69 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Metzgerweg/Weinbergstraße“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund des Beschlusses vom 04.07.2017 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Metzgerweg/Weinbergstraße“ des Umlegungsgebietes, der bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 210 auch einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 260. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebiets wird im Süden durch die Donaustauffer Straße, im Norden durch die Weinbergstraße bzw. die unbebaute Parzelle Flst.Nr. 439/3 bzw. Weinbergstraße 5, im Osten durch den „östlichen“ Metzgerweg bzw. die bebauten Parzellen Weinbergstraße 8 und Donaustauffer Straße 339 und im Westen durch den „westlichen“ Metzgerweg begrenzt. Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 147/6, 264/2, 434, 437, 437/5, 438, 438/2, 438/3, 439, 439/2, 439/3, 440/1, 440/2, 440/3, 440/5, 440/7 440/9 und 463/59, Gmkg. Schwabelweis sowie die einbezogene Teilflä-

che des Einlagegrundstückes Flst.Nr. 264 Gmkg. Schwabelweis.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 02.05.1989 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Metzgerweg/Weinbergstraße“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Metzgerweg/Weinbergstraße“ im Umlegungsgebiet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Metzgerweg/Weinbergstraße“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 3.074 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 04.07.2017

Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb eines Imbissstandes, vormalig: „Würstl-Toni“

Die Stadt Regensburg beabsichtigt, voraussichtlich ab 01.11.2017 die stets widerrufliche Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb eines Imbissstandes auf dem Alten Kornmarkt zu erteilen und bittet diesbezüglich um Bewerbungen.

Das bisherige kulinarische Konzept, traditionell bayerische Gerichte/Würstel mit regionalem Bezug, soll ebenso beibehalten werden wie Standort und Größe des vormaligen Imbissstandes „Würstl-Toni“.

Alkoholausschank ist nicht erlaubt, Untervermietung nicht möglich.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird die Bereitschaft zur Errichtung eines neuen Standes auf eigene Kosten erwartet, der im Einklang mit den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Regensburg steht. Bei der Beschaffung des Inventars sind die jeweils einschlägigen Vorschriften/Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Die entsprechenden Unterlagen samt Bewerbungsbogen können schriftlich bei der Stadtkämmerei der Stadt Regensburg, Minoritenweg 4, 93047 Regensburg oder per E-Mail an sondernutzung@regensburg.de angefordert werden.

Die Bewerbung inklusive des vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens ist **bis spätestens 31.08.2017** bei der Stadtkämmerei einzureichen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass nur Bewerberinnen/Bewerber mit vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden können.

Bei gleicher Qualifikation/Eignung entscheidet das Los.

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 129 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320

17 A 133 – Tischlerarbeiten DIN 18355

17 A 135 – Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18334

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 134 - Rahmenvertrag IT-Dienstleistungen für Schulen

17 A 136 - Produktion von jeweils 145.000 Drucksachen (Fragebögen, Versandtaschen, Rückumschläge, Broschüren - teilweise auch als Seriendrucke), Kuvertierung dieser Drucksachen und Lieferung an das Postzustellungsunternehmen für die Bürgerbefragung „Stadtraum gemeinsam gestalten“

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

3. Teilnahmewettbewerb mit freihändiger Vergabe nach VOL/A

17 F 098.1 – Liegenschaftsmanagementsystem

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.